

Anleihebedingungen

§ 1 Begebung

- (1) Die Westdeutsche ImmobilienBank begibt eine Nachrang-Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 15.500.000,00.
- (2) Der Gesamtnennbetrag ist in durch EUR 100.000,00 teilbaren Beträgen übertragbar.
- (3) Die Anleihe ist in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Zinsen werden jeweils nachträglich am 2. Mai der Jahre 2001 bis 2020, erstmals am 2. Mai 2001 für die Zeit vom 2. Mai 2000 bis zum 1. Mai 2001 über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, gezahlt. Zu dieser Sammelurkunde wurde kein Zinsscheinbogen ausgegeben.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis „actual/actual“, d.h. auf der Basis der tatsächlichen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Jahres.
- (3) Die Anleihe wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verzinst:

Von der mit dem Auszahlungstag beginnenden Zinsperiode bis zum 1. Mai 2005 ist der Gesamtnennbetrag mit 7,00 % p.a. zu verzinsen.

Von der am 2. Mai 2005 beginnenden Zinsperiode bis zum Fälligkeitstag gilt der nachfolgend beschriebene variable Zinssatz, der von der Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Niederlassung London, (im folgenden „Agent“ genannt) in seiner Funktion als Zinsermittlungsstelle nach folgenden Bestimmungen festgestellt wird:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht 165 % des für jede Zinsperiode zwei Bankarbeitstage vor Beginn der Zinsperiode (Zinsfestsetzungstag) zu ermittelnden Referenzzinssatzes, mindestens jedoch 3,50 % p.a. und höchstens 9 % p.a. Referenzzinssatz ist der am Zinsfestsetzungstag gegen 10:30 Uhr vormittags Tokioter Zeit auf der Bildschirmseite REUTERS TGM 42283 oder einer entsprechenden Nachfolgeseite als „MeanRate“ veröffentlichte 10-jährige JPY Swap Satz.

Falls der Referenzzinssatz nicht, wie oben beschrieben, festgestellt werden kann, weil weder auf der Bildschirmseite noch von einer anderen Publikationsstelle der fragliche Referenzzinssatz veröffentlicht wird, so bestimmt der Agent den 10-jährigen JPY Swap Satz wie folgt:

- (i) Aus Quotierungen von fünf erstklassigen Referenzbanken eines 10-jährigen JPY Swap Satzes bildet der Agent das arithmetische Mittel, wobei er die höchste und niedrigste Quotierung außer Acht läßt.

(ii) Nennen einer oder mehrere der Referenzbanken keine Quotierungen, so werden nur dann die höchste und niedrigste Quotierung außer Acht gelassen, wenn dabei zur Berechnung des arithmetischen Mittels noch wenigstens 2 Quotierungen verbleiben.

(iii) Wird dem Agent lediglich eine Quotierung mitgeteilt, ist diese maßgeblich.

§ 3 Rückzahlung

- (1) Die Anleihe ist am 2. Mai 2020 in einer Summe zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
- (2) Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Anleihe zum Nennwert erfolgt bei Fälligkeit ausschließlich an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, die diese Zahlungen an die Gläubiger weiterleitet.
- (3) Die Sammelurkunde ist bei Rückzahlung von der Clearstream Banking AG an die Westdeutsche ImmobilienBank zurückzugeben.
- (4) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals erlischt, wenn die Sammelurkunde nicht bis zum 2. Mai 2025 zur Einlösung vorgelegt wird (abgekürzte Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 3 BGB).

§ 4 Kündigung

Die Anleihe ist unkündbar.

§ 5 Nachrang

- (1) Die Forderungen aus der Anleihe gehen den Forderungen aller Gläubiger der Westdeutsche ImmobilienBank, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach und werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Westdeutsche ImmobilienBank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger der Westdeutsche ImmobilienBank zurückerstattet. Die Forderungen haben jedoch mindestens gleichen Rang mit allen anderen im Rang nachgeordneten Verpflichtungen der Westdeutsche ImmobilienBank gegenüber anderen Gläubigern.
- (2) Die Aufrechnung der Forderungen aus der Anleihe gegen Forderungen der Westdeutsche ImmobilienBank ist ausgeschlossen; für die Verbindlichkeiten der Westdeutsche ImmobilienBank aus der Anleihe werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Westdeutsche ImmobilienBank noch durch Dritte gestellt.

§ 6 Hinweis

- (1) Nachträglich können der Nachrang der Anleihe nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden.

- (2) Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Westdeutsche ImmobilienBank ist dieser ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch Einzahlung anderen zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 7 Übertragbarkeit

Die in der Sammelurkunde verbriefte Anleihe ist nur im Wege des stückelosen Effekten giroverkehrs in durch EUR 100.000,00 teilbaren Beträgen liefer- bzw. übertragbar.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Westdeutsche ImmobilienBank, die die Anleihe betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und in mindestens einem Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Für die Rechtswirksamkeit und Rechtzeitigkeit genügt in jedem Falle die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Anleihebedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Anleihe ist Mainz.